

Ausdruck durchaus nicht üblich. Böhmer's Ansicht ist übrigens, wie er selbst freimüthig gesteht, nicht neu. In K. Theodor Gemeiner's „Berichtigungen im deutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte“ (Bayreuth, bey J. A. Lübeck's Erben, 1793, 8^{vo} 135 SS.), handelt der erste, längste, Aufsatz von: „Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde.“ Das Resultat seiner Forschung gibt Gemeiner im §. 31, S. 106, mit folgenden Worten: „Der Ursprung der Churfürsten und ihrer hohen Würde kann aber nunmehr, wenn man alles das Gesagte zusammen nimmt, nicht länger ungewiss und dunkel seyn. In den ältesten Zeiten begriff das Fürstenrecht zugleich das Wahlrecht. Wer ein Fürstenamt gehabt, der hatte auch eine Stimme bei den Königswahlen. So blieb es unverändert, bis bei der spaltigen Wahl der Könige Philipp und Otto die päbstliche Curie sich mehr als jemals in die Wahl einmischte und, um eine politische Absicht durchzusetzen, einigen Fürsten, die sie wohl zu brauchen wusste, vor den übrigen einen Vorzug einräumte, an den vorher kein Mensch gedacht. Dieses war die erste Veranlassung, dass in der Folge einige Fürsten glaubten, sie hätten bei der Wahl ein Wort mehr, als andere zu sagen, weil ohne sie die Krönung und die Inthronisation nicht vor sich gehen könnte. Bis diese Fürsten im Ernst diesen Vorzug zu behaupten wagten, und bis sich zuletzt die übrigen Fürsten von den Wahlen wirklich ausschliessen liessen, vergingen noch fast hundert Jahre. Die Wahl Rudolph des Habsburgers wurde zuerst ausschliesslich durch sie vollzogen. Achtzehn Jahre früher, da Alphonsus und Richard gewählt wurden, hatten noch alle Fürsten ein Votum bei der Wahl. Und dieses ist der kleine Zeitraum, in welchem der Churfürsten ausschliessliches Wahlrecht seinen Anfang nahm.“

Also Gemeiner, einer der tüchtigsten deutschen Geschichtsforscher. —

Ein anderer eben so tüchtiger Forscher und Staatsrechtslehrer, Thomas Dolliner, der sich um die österreichische Geschichte durch den Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis, den er im Jahre 1803 aus einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek herausgab, wesentlich verdient gemacht, hatte die nämliche Ansicht von dem Ursprung der Churfürsten. Bekanntlich erschien der Codex epistolaris als Gelegen-